

REGENSBURG



GERICHT

Prof. Dr. Jan Bockemühl verrät Kniffe für den Strafprozess.

SEITE 30

Neue Trümpfe für den Strafprozess

VORTRAG Strafverteidiger Prof. Dr. Jan Bockemühl verrät seinen Kollegen Tricks und Kniffe für eine noch erfolgreichere Prozessführung.

VON WOLFGANG ZIEGLER

REGENSBURG. Er ist das, was man wohl gemeinhin als „Fuchs“ bezeichnet – also einer, der Tricks und Kniffe kennt. Die behält der bekannte Regensburger Strafverteidiger Prof. Dr. Jan Bockemühl aber keineswegs für sich. Kürzlich verrät er einige davon seinen Kollegen, als er im Antoniushaus vor der Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e. V. über die „verborgenen Schätze der Strafprozessordnung“ referierte. Mehr als 30 Anwälte waren zu der ersten Veranstaltung der Vereinigung im neuen Jahr nach Regensburg gekommen.

Unter seinem Thema verstand Bockemühl im Gerichtssaal erlaubte, aber selbst unter Juristen nicht hinreichend bekannte Mittel wie Kreuz- und Wech-



Prof. Dr. Jan Bockemühl gab vor der Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger kleine Geheimnisse preis. FOTO: ZIEGLER

selverhör, eigene Ermittlungen und ein Selbstladungsrecht von Strafverteidigern. Strafprozesse vor deutschen Gerichten seien sehr Vorsitzenden-lastig, meinte er – Strafverteidiger seien „oft-

mals nur Staffage“, der nach der Zeugenbefragung durch den Vorsitzenden Richter „nur abgenagte Knochen bleiben“. Das angelsächsische System des Kreuzverhörs könnte zwar Abhilfe

DR. JAN BOCKEMÜHL

Prof. Dr. Jan Bockemühl studierte Rechtswissenschaften an der Universität Regensburg.

Die Rechtsanwaltsstation durchlief er in der renommierten Strafverteidigerkanzlei bei Gerhard Jungfer in Berlin.

Während der Studienzeit arbeitete Bockemühl am Lehrstuhl für Straf- und Strafprozeßrecht von Prof. Dr. Jürgen Wolter an der Universität Regensburg.

Er promovierte 1996 an der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg mit der strafprozessualen Dissertation „Private Ermittlungen im Strafprozeß – Ein Beitrag zu der Lehre von den Beweisverboten“.

nen entsprechenden Antrag bei Gericht gestellt, wie eine kurze Umfrage ergab.

Auch von einem Selbstladungsrecht hatte die breite Mehrheit der Juristen noch keinen Gebrauch gemacht – mit Ausnahme von Bockemühl selbst. Er hatte sich 2009 für einen Prozess, den er in Stuttgart führte, gleich ein „besonderes Kaliber“ ausgesucht: die damalige Generalbundesanwältin Prof. Monika Harms. Nachdem das Gericht damals ihre Ladung als Zeugin abgelehnt hatte, war Bockemühl selbst zur Tat geschritten und hatte ihr die Selbstladung per Gerichtsvollzieher zustellen lassen. Sie habe es mit Fassung getragen und noch nicht einmal Fahrtkosten genommen, erinnerte sich der Redner.

Was Bockemühl damit dokumentieren wollte: Strafverteidiger haben in Prozessen mehr Möglichkeiten als sie nutzen. Das gilt auch für eigene Ermittlungen. „Matula“ – aus der TV-Serie „Ein Fall für Zwei“ – sei möglich, Anwälte seien heute sogar noch mehr als früher auf die Hilfe Dritter wie zum Beispiel Sachverständige und Privatdetektive angewiesen. Was bei deren Engagement zu beachten ist, damit der Schuss nicht nach hinten losgeht, behandelt Bockemühl ebenfalls.

schaffen, benötige hierzulande aber die Zustimmung der Staatsanwaltschaft – ein schier hoffnungsloses Unterfangen. Wohl deshalb hatte noch kein einziger der anwesenden Anwälten jemals ei-